

<b>1. Gesamtbetriebliche Maßnahmen</b>
<p><b>1.1 Ökologischer Landbau im Gesamtbetrieb – A11</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– Ackerland/Grünland<sup>1</sup> 200,- €/ha</li> <li>– Gärtnerisch genutzte Flächen und landwirtschaftliche Dauerkulturen 400,- €/ha</li> </ul> <p>Für max. 15 ha LF wird bei Maßnahme 1.1 eine Förderung von 35 €/ha LF für die verpflichtende Teilnahme am Kontrollverfahren gewährt.</p> <p>Für <b>Neueinsteiger</b> in den Ökolandbau im Gesamtbetrieb wird während der Umstellungsphase in den ersten beiden Verpflichtungsjahren folgende Förderung gewährt:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– Ackerland/Grünland<sup>1</sup> 285,- €/ha</li> <li>– Gärtnerisch genutzte Flächen und landwirtschaftliche Dauerkulturen 475,- €/ha</li> </ul> <p><sup>1</sup> Bei Betrieben mit mehr als 50 % Hauptfutterfläche muss jährlich ein Mindestviehbesatz (Durchschnittsbestand) im Betrieb von 0,3 GV/ha Hauptfutterfläche (HFF) eingehalten werden.</p>

<b>2. Grünland</b>
<b>betriebszweigbezogen</b>
2.1 derzeit nicht belegt
2.2 derzeit nicht belegt
<b>einzelflächenbezogen</b>
2.3 derzeit nicht belegt
2.4 derzeit nicht belegt
2.5 derzeit nicht belegt
2.6 derzeit nicht belegt
2.7 derzeit nicht belegt

<b>3. Acker</b>
<b>betriebszweigbezogen</b>
3.0 derzeit nicht belegt
3.1 derzeit nicht belegt
<b>einzelflächenbezogen</b>
<p><b>3.2 Winterbegrünung – A32</b> 80,- €/ha bei Kombination mit 1.1 50,- €/ha</p> <p><b>3.3 Mulchsaatverfahren – A33</b> 100,- €/ha bei Kombination mit 1.1 60,- €/ha</p> <p><b>3.4 Umwandlung von Ackerland in Grünland</b> entlang von Gewässern und sonstigen sensiblen Gebieten – A34 370,- €/ha</p> <p><b>3.5 Grünstreifen zum Gewässer- und Bodenschutz – A35</b> Einsatz bzw. Beibehaltung von 10 bis 30 m breiten Grünstreifen auf Ackerflächen 920,- €/ha Grünstreifen</p>
3.6 derzeit nicht belegt

<b>4. Spezielle Bewirtschaftungsformen zum Erhalt der Kulturlandschaft</b>
4.1 derzeit nicht belegt
4.2 derzeit nicht belegt
4.3 derzeit nicht belegt
4.4 derzeit nicht belegt
4.5 derzeit nicht belegt
4.6 derzeit nicht belegt
<b>5. Investive Maßnahmen zur Pflege von Hecken</b>
5.1 derzeit nicht belegt

**Erläuterungen:**

- Die Begrenzung auf 2,00 GV/ha LF gilt für die Maßnahme 1.1.
- Förderungen unter 250 € je Betrieb und Jahr werden grundsätzlich nicht gewährt.
- Die Förderung ist auf max. 40.000 € je Betrieb und Jahr begrenzt.

- Die einbezogenen Flächen müssen sowohl nach ortsüblichen Normen bewirtschaftet (z. B. Ansaat, Pflege) als auch beerntet (Mulchverbot, Ausnahmen bei 3.2 und 3.5) werden.

- Der Einsatz von bestimmten organischen Düngern (z. B. Klärschlamm) ist auf den in das KULAP einbezogenen Flächen verboten.